

Führungszeugnisse für Ehrenamtliche

Ein „einfaches“ polizeiliches Führungszeugnis sollte von jedem ehrenamtlich Tätigen vorgelegt werden.

Ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für „kinder- und jugendnahe Tätigkeiten“ ist vom Gesetzgeber gefordert.

Am 1. Mai 2010 ist folgendes in Kraft getreten.

Das neue "erweiterte Führungszeugnis" wird nach dem neuen § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erteilt:

- 1. Demjenigen, der eine Tätigkeit ausüben will, die geeignet ist, Kontakt zu** Minderjährigen aufzunehmen, wie die berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger.
Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Regelungen nach § 72a SGB VIII nun auch erfasst.
Die Auswahl und Beschäftigung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Ferienhelfer, Aushilfskräfte, Aushilfen und dergleichen) erfordert mit Blick auf die Verantwortung des Trägers und seines Sicherstellungsauftrags besondere Sorgfalt.
- 2. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien** Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach §72a SGB VII Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- 3. Wie verhält man sich in Verdachtsfällen bzw. bei Vorwürfen?** In Verdachtsfällen ist der Träger selbstverständlich bereit im Interesse des Opferschutzes, der Vermeidung von Wiederholungsfällen usw. gehalten Aufklärungsarbeit zu leisten und zu reagieren. Selbstverständlich ist dabei mit der gebotenen Vorsicht und unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen vorzugehen.
- 4. Was ist Inhalt eines solchen "erweiterten Führungszeugnisses"?** Grundsätzlich werden Erstverurteilungen nur dann in ein polizeiliches Führungszeugnis übernommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt.

Abweichend davon wurden jedoch auch schon bislang strafmaßunabhängig bei bestimmten Delikten sämtliche Verurteilungen aufgenommen, und zwar bzgl. der Sexualstraftaten nach den §§ 174-180, 182 des Strafgesetzbuches (StGB)

Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser strafmaßunabhängige Katalog nunmehr erweitert um kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Beispiel: Jemand wird wegen der Verbreitung von Kinderpornographie zu 50 Tagessätzen verurteilt. Bislang wäre eine solche Verurteilung nicht im Führungszeugnis enthalten gewesen, nunmehr ist dies anders. Der potentielle Arbeitgeber erhält jetzt auch bzgl. dieser Verurteilung Kenntnis.

5. Wie verhält man sich in Verdachtsfällen bzw. bei Vorwürfen?

In Verdachtsfällen ist der Träger selbstverständlich bereit im Interesse des Opferschutzes, der Vermeidung von Wiederholungsfällen usw. gehalten Aufklärungsarbeit zu leisten und zu reagieren.

Selbstverständlich ist dabei mit der gebotenen Vorsicht und unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen vorzugehen.

6. Wer ehrenamtlich in einer gemeinnützigen Einrichtung tätig ist, erhält ein Führungszeugnis kostenfrei (gemäß § 12 JVKostO des Bundeamtes für Justiz).